

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur **Satzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 8. Mai 1995 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Friedberg (Hessen)** vom 11. Dezember 2009

2. Nachtrag

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013, sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Betreuungsgebühren erhält als letzten Satz des Absatzes folgende Ergänzung:

Die Einstufungen gelten ab Beginn des dem Zeitpunkt der Glaubhaftmachung folgenden Monats.

Artikel 2

§ 4 Gebührenabwicklung erhält folgenden Zusatz:

- (5) Bei vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt wozu auch Streiks gehören, werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Betreuungsgebühren nebst Verpflegungspauschale nach Beschluss des Magistrates erstattet oder gutgeschrieben. Im Fall eines Streiks erfolgt die Rückerstattung an die Gesamtheit der Antragstellenden höchstens in dem Umfang, in dem die Stadt Friedberg streikbedingt Einsparungen zu verzeichnen hat; sie erfolgt dabei in Höhe des Kostenanteils, der von der Gesamtheit der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der städtischen Kindertagesstätten im Jahr der Antragstellung gedeckt wird. Der Erstattungsanspruch oder eine Gutschrift kann für ausgefallene Betreuungszeit gewährt werden, wenn bei einem Streik mit einer Dauer von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen, in denen die Kindertagesstätte regelmäßig geöffnet wäre, die Betreuung wegen eines Streiks gemäß Streikaufruf einer Gewerkschaft entfallen ist. Bei der Inanspruchnahme von einer Notdienstbetreuung wird für die betreffenden Tage keine Erstattung oder Gutschrift gewährt. Die Erstattung wird nur für voll ausgefallene Betreuungstage gemäß vereinbarter Betreuungszeit gemäß Satzung gewährt. Übersteigt die Summe der von den Antragstellern gemäß Satz 1 geltend gemachten Betreuungsgebühren nebst Verpflegungspauschale (nachfolgend: Entgelte) die Einsparung der Stadt gemäß Satz 2, erfolgt die Rückerstattung der Entgelte unter Berücksichtigung der Obergrenze gemäß Satz 2 an alle Antragsteller anteilig im Verhältnis der gezahlten Entgelte zueinander.

Der Antrag auf Erstattung oder Gutschrift ist von den Personensorgeberechtigten innerhalb der Frist von einem Monat nach der Ausfallzeit bei der Kindertagesstättenverwaltung der Stadt Friedberg (Hessen) zu stellen. Dabei sind der Name des Kindes, die Einrichtung, die vereinbarte Betreuungszeit und die Ausfalltage anzugeben.

Für das Jahr 2015 beginnt die Antragsfrist unabhängig von der Ausfallzeit erst mit Beginn des Inkrafttretens dieser Satzungsregelung.

Der Magistrat entscheidet über die fristgerecht gestellten Anträge unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen nach Ermessen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung – 2. Nachtrag – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

(Michael Keller)
Bürgermeister